

## **Satzung der Forstbetriebsgemeinschaft Eitorf**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Forstbetriebsgemeinschaft Eitorf und hat seinen Sitz in Eitorf (Sieg).
2. Der Verein ist eine Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) nach § 16 Bundeswaldgesetz (BWaldG) und damit ein wirtschaftlicher Verein i. S. d. § 22 BGB. Seine Rechtsfähigkeit hat er durch Anerkennung der zuständigen Behörde, dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW, erhalten.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck der FBG ist es, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke zu verbessern und insbesondere
  - die Nachteile geringer Flächengröße
  - ungünstiger Flächengestalt
  - der Besitzersplitterung
  - des unzureichenden Waldaufschlusses oder
  - anderer Strukturmängelzu überwinden.
2. Die Forstbetriebsgemeinschaft hat den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldgrundstücke zu verbessern. Sie hat folgende Aufgaben:
  - I. Abstimmung der Betriebspläne oder Betriebsgutachten und der Wirtschaftspläne sowie der einzelnen forstlichen Vorhaben (Planungen für die Bereiche: Wirtschaftsplanung; biologische und technische Produktion sowie Förderung der Biodiversität)
  - II. Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben und Absatz des Holzes oder sonstiger Forstprodukte (Planungen und Durchführungen im Bereich der biologischen Produktion)
  - III. Ausführung der Forstkulturen, Bodenverbesserungen und Bestandspflegearbeiten einschließlich des Forstschutzes (Planungen und Durchführungen im Bereich der biologischen Produktion)
  - IV. Bau und Unterhaltung von Wegen (Planungen und Durchführungen im Bereich der technischen Produktion)
  - V. Durchführung des Holzeinschlages, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung (Planungen und Durchführungen im Bereich der technischen Produktion)
  - VI. Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten für mehrere der unter I. bis V. zusammengefaßten Maßnahmen (Planungen und Durchführungen im Bereich der technischen Produktion).
3. Die FBG finanziert sich durch
  - Mitgliedsbeiträge
  - Umlagen
  - Anteilsanlagen
  - staatliche Förderungen/Beihilfen (Zuwendungen)
4. Die FBG setzt sich für eine anerkannte Waldzertifizierung der Waldflächen der Mitglieder ein.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder der FBG sind die Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten von Waldflächen i. S. d. BWaldG oder der zur Erstaufforstung vorgesehenen Flächen. Der Bereich der FBG Eitorf umfasst überwiegend die Gemeinde Eitorf mit den Gemarkungen Eitorf, Halft, Linkenbach, Merten. Die Mitgliedsanträge sind schriftlich unter Beifügung einer Liste sämtlicher im Gebiet der FBG liegender Waldparzellen beim Vorstand der FBG einzureichen. Dieser beschließt über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft gilt als erworben, wenn eine schriftliche Bestätigung durch die FBG vorliegt.

2. Die Mitgliedschaft ist vererblich, wenn diese beim Eigentümer der Waldfläche besteht. Das Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, daß die FBG im Erbfall entsprechend informiert wird.

3. Wird die Waldfläche durch das Mitglied veräußert, wird auch die Mitgliedschaft in der FBG übertragen. Die Mitgliedschaft des Veräußerers erlischt, der Erwerber kann widersprechen. Die Ablehnung durch die FBG ist nur aus wichtigem Grund möglich. Die FBG ist über das zugrundeliegende Rechtsgeschäft zu informieren.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch

- Kündigung
- Ausschluss
- Streichung von der Mitgliederliste.

2. Die Mitgliedschaft kann sowohl durch das Mitglied als auch durch die FBG mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden. Sie kann frühestens zum Schluß des dritten vollen Geschäftsjahres nach Aufnahme gekündigt werden. Im Falle der Kündigung durch die FBG ist die Kündigung zu begründen. Sie muß schriftlich erfolgen.

3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die Anweisungen der Vereinsorgane verstößt oder die ihm obliegenden Pflichten verletzt oder durch sein Verhalten den Vereinszwecken schadet oder die Finanzierung des Vereins gefährdet. Vor dem Ausschlußbeschuß ist das Mitglied anzuhören.

4. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt. In der Mahnung ist hierauf hinzuweisen. Die Streichung kann auch erfolgen, wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist.

5. Eine Erstattung von gezahlten Beiträgen und Umlagen erfolgt grundsätzlich nicht.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Gerätschaften der FBG im Rahmen der Kapazitäten zu nutzen. Diese sind schonend zu behandeln.

2. Die zur Erfüllung von Zweck und Aufgaben der FBG notwendigen Daten können durch die FBG mit Zustimmung der Mitglieder gespeichert und verarbeitet werden. Die Weitergabe von personenbezogenen und einzelbetrieblichen Daten ist nur mit Zustimmung der jeweiligen Mitglieder und gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig. Diese Daten werden ausschließlich für vereinsinterne Zwecke genutzt und nicht an Dritte weitergegeben. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein Einsicht in öffentliche Register nehmen. Sofern hiervon Daten von Vereinsmitgliedern betroffen sind, erklären diese ihr Einverständnis. Ausgenommen hiervon ist die Weitergabe der Daten zum Zweck der Bewirtschaftung bzw. Betreuung der Mitgliedsflächen an den jeweiligen Vertragspartner.

3. Die Mitglieder haben die Pflicht, den Zweck und die Aufgaben der FBG zu fördern und die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe zu beachten.
4. Die Mitglieder haben die Pflicht, das zum Verkauf vorgesehene Holz der Forstbetriebsgemeinschaft zum Kauf oder zur Verkaufsvermittlung anzubieten. Der Vorstand kann im Einzelfall das Mitglied von der Andienungspflicht befreien.
5. Änderungen der Besitz- und Eigentumsverhältnisse an den Waldflächen sind unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Darüber hinaus sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift und Bankverbindung mitzuteilen.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihren Beitrag und durch die Mitgliederversammlung beschlossene Umlagen innerhalb der gesetzten Zahlungsfristen zu leisten. Die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Umlage darf den Höchstbetrag von 100 Euro pro Mitglied nicht übersteigen.
7. Der Vorstand ist berechtigt, Verstöße der Mitglieder mit einem Bußgeld von bis zu 500 Euro bzw. in Höhe des tatsächlich für die FBG Eitorf entstandenen Schadens zu ahnden. Vor Verhängung der Strafe ist das Mitglied anzuhören.
8. Wird der Vorstand im Rahmen der Antragstellung von Fördermitteln für den Zusammenschluss als Sammelantragsteller vieler Einzelmaßnahmen für seine Mitglieder zeichnend tätig, so übernimmt der Vorstand keine Haftung für die Ausführung, Pflege, Unterhaltung oder sonstige Sicherstellung und die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel. Vielmehr liegt die alleinige Verantwortung beim Einzelmitglied, welches die Maßnahmen geplant hat und durchführen will. Bei Inanspruchnahme von Fördermitteln verpflichtet sich das begünstigte Mitglied, die FBG im Falle der Rücknahme oder des Widerrufs des Zuwendungsbescheid sowie im Falle eines geltend gemachten Erstattungs- und Verzinsungsanspruchs von sämtlichen finanziellen Belastungen freizustellen, falls die Rückforderung auf einem vom Mitglied zu vertretenden Umstand beruht. Diese Pflicht entfällt beim Ausscheiden des Mitglieds nicht.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind  
- die Mitgliederversammlung  
- der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung (MV) findet nach Bedarf, mindest einmal im Jahr, statt. Sie wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladungen erfolgen in Textform mit Angabe des Tagungsortes, der Zeit und der Tagesordnung mit 14tägiger Frist.
2. Der Vorsitzende muß eine MV mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies bei ihm schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.
3. Anträge zur Tagesordnung können mit Begründung bis zu zwei Wochen vor der MV beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn diese dringlich sind und die Dringlichkeit von der MV mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen festgestellt wird. Dies gilt nicht für Anträge auf Änderung der Satzung.
4. Die MV ist für alle Angelegenheiten der FBG zuständig, soweit für sie nicht ein anderes Organ zuständig ist. Sie ist insbesondere zuständig für:

- Änderungen der Satzung, soweit nicht der Vorstand hierzu ermächtigt ist
- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
- Festsetzung von Mahngebühren für rückständige Beiträge und Umlagen
- Begründung und Beendigung von Mitgliedschaften in Verbänden
- Schaffung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht einem anderen Organ zugewiesen sind
- Auflösung des Vereins

5. Die MV wird grundsätzlich durch den Vorsitzenden geleitet. Auf Vorschlag des Vorstands kann die MV einen gesonderten Versammlungsleiter bestimmen.

6. Die MV ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

7. Beschlußfassungen erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung kein anderes Mehrheitserfordernis vorsieht. Änderungen der Satzung, des Zwecks und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.

8. Jedes Mitglied hat auf der MV eine Stimme. Stimmen von Gesamthandseigentümern und Miteigentümern können nur einheitlich abgegeben werden. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

9. Das Stimmrecht kann nur durch schriftliche Vollmacht übertragen werden. Die Stimmrechtsübertragung ist zu Beginn der MV anzuzeigen. In diesem Fall darf der Bevollmächtigte nicht mehr als 3 der (Gesamt-)Stimmen auf sich vereinigen.

10. Über die MV ist ein Protokoll zu erstellen, welches durch einen Protokollführer erstellt wird, der zu Beginn der Versammlung durch den Vorstand bestimmt wird. Das Protokoll hat den wesentlichen Inhalt der MV wiederzugeben und ist nach der Fertigstellung durch den Protokollführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen. Wurde ein gesonderter Versammlungsleiter bestellt, hat auch dieser das Protokoll zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Geschäftsführer, einem Kassierer und Beisitzern/Ortsvertrauensleuten.

2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

3. Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt; er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mitglieder des Vorstandes können nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied bestellen. Die Bestellung ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

4. Die Wahl erfolgt grundsätzlich einzeln; auf Antrag kann die Wahl in Form einer Blockwahl durchgeführt werden.

5. Den Mitgliedern des Vorstands werden getätigte Aufwendungen und Auslagen erstattet. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung erhalten, welche pauschaliert werden kann.

6. Der Vorstand führt die Geschäfte der FBG nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat das Recht und die Pflicht, darüber zu wachen, daß die FBG ihre satzungsgemäßen Aufgaben erfüllt und ist insbesondere zuständig für:

- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
- Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen
- Verhängung von Vereinsstrafen
- Erstellen eines Haushaltsplans
- Erstellen des Rechnungsabschlusses

7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

8. Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen. Dieser kann eine angemessene Vergütung erhalten. Wenn ein Geschäftsführer bestellt ist, nimmt dieser mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

## **§ 9 Der Vorsitzende**

Der Vorsitzende vertritt die FBG gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende leitet die Versammlungen und sorgt für die Führung des Protokolls. Zur Absicherung von Verpflichtungserklärungen kann der Vorsitzende die Unterschriften weiterer Vorstandsmitglieder verlangen.

## **§ 10 Rechnungsprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von 4 Jahren zwei Rechnungsprüfer sowie einen stellvertretenden Rechnungsprüfer. Diese bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

2. Die Rechnungsprüfer haben die Tätigkeit des Vorstandes in finanzieller Hinsicht allgemein und die Kassenführung im Besonderen zu prüfen. Die Tätigkeit der Rechnungsprüfer ist durch den Vorstand zu unterstützen. Die Rechnungsprüfer haben dabei die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Eine Zweckmäßigkeitprüfung wird nicht vorgenommen.

3. Die Rechnungsprüfer und der Vorstand haben vor Erstellung des Schlußberichtes diesen gemeinsam zu erörtern. Der Bericht ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Auf der Mitgliederversammlung erstatten die Rechnungsprüfer ihren Bericht.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

1. Änderungen der Satzung und des Zweckes können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen durch die Mitgliederversammlung geändert werden.

2. Änderungen der Satzung redaktioneller Art oder solche, die aufgrund von Vorgaben von Verbänden oder Behörden erforderlich werden, kann der Vorstand selbst vornehmen. Diese Änderungen sind den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

3. Änderungen der Satzung sind der zuständigen Behörde nach § 18 BWaldG zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 12 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Datenschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) in der jeweils

geltenden Fassung personenbezogene Daten der Mitglieder und Vertragspartner der Forstbetriebsgemeinschaft verarbeitet.

2. Die Forstbetriebsgemeinschaft darf aufgrund des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO beim Beitritt (Aufnahmeantrag oder Beitrittserklärung) und während der Mitgliedschaft nur solche Daten von ihren Mitgliedern erheben, die für die Begründung und Durchführung des zwischen Mitglied und Forstbetriebsgemeinschaft durch den Beitritt zustande kommenden rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses erforderlich sind. Damit dürfen alle Daten erhoben werden, die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder (wie etwa Name, Anschrift, Geburtsdatum, ferner Bankverbindung, Bankleitzahl, Kontonummer und Steuernummer) notwendig sind. Nur Ausnahmsweise kann die Forstbetriebsgemeinschaft nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO Daten für einen anderen Zweck als zur Verfolgung eigener Vereinsziele und zur Mitgliederbetreuung und -verwaltung erheben, wenn der Verein ein berechtigtes Interesse daran hat und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Mitglieder überwiegen. Berechtigt in diesem Sinne ist jeder Zweck, dessen Verfolgung nicht im Widerspruch zur Rechtsordnung steht.

3. Die Forstbetriebsgemeinschaft informiert bei Erhebung der personenbezogenen Daten die betroffene Person nach Art. 13 DSGVO durch Zurverfügungstellung ihrer Datenschutzerklärung.

4. Zwecke und Aufgaben der FBG können ausdrücklich auch die Weitergabe der Daten zum Zweck der Bewirtschaftung bzw. Betreuung der Mitgliedsflächen an den jeweiligen Vertragspartner beinhalten.

### **§ 13 Auflösung**

1. Die FBG kann nur durch einen Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für diesen Beschluß ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich.

2. Mit dem Auflösungsbeschluß sind für die Durchführung zwei Liquidatoren zu bestimmen.

3. Im Falle der Auflösung der FBG wird das Vermögen unter den Mitgliedern nach Maßgabe ihrer Mitgliederfläche verteilt.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 8. Juli 2020 in Eitorf beschlossen.